

VI ZR 260/61

035

V e r k ü n d e t
am 17. April 1962
Kriegel, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Erwin S. [REDACTED] in N. [REDACTED] M. [REDACTED], S. [REDACTED]
M. [REDACTED] Straße [REDACTED],
jetzt: M. [REDACTED], D. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Philomena Sc. [REDACTED] in M. [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. April 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 27. September 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war Eigentümerin des Hauses A [REDACTED]-
[REDACTED]-Straße [REDACTED] in M [REDACTED]. Sie übertrug durch schriftlichen
Vertrag vom 28. August 1954 dem Kläger ab 1. September 1954
auf die Dauer von fünf Jahren die Verwaltung ihres Anwesens
gegen eine monatliche Vergütung von 30 DM und verpflichtete
sich, für den Fall eines Verkaufs des Hauses allein den Klä-
ger mit dem Verkauf zu beauftragen.

Am 6. Juli 1956 wurde der Kläger von der Verwaltungs-
behörde nach § 5 Abs. 1 VerwGes in das Nervenkrankenhaus
Haar bei München eingewiesen; er wurde am 2. August 1956 wie-
der nach Hause entlassen.

Am 23. August 1956 schrieb die Beklagte dem Kläger
folgenden Brief:

"Wie ich Ihnen bereits schon mündlich mitteilte,
möchte ich Sie nun auch schriftlich davon in Kennt-
nis setzen, daß ich Sie ab sofort von Ihrer Tätigkeit
als Verwalter meines Hauses in M [REDACTED] A [REDACTED]-
Straße [REDACTED] entbinde.

Durch außerordentliche Verhältnisse Ihrerseits er-
übrigt sich jede weitere Aussprache.

Ich ersuche Sie höflichst, umgehend alle Unterlagen
(Abrechnungen, Verträge, Vollmachten usw.) sowie einen
Fotoapparat (Leica) an mich zu senden."

- 3 -

Sie hat im Februar 1958 ihr Haus verkauft, ohne den Kläger in die Verkaufsverhandlungen einzuschalten.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, den Vertrag zu kündigen. Er, der Kläger, sei nur wegen vorübergehender seelischer Störungen in das Nervenkrankenhaus eingewiesen und nach wenigen Wochen als geheilt entlassen worden. Seine vorübergehende Erkrankung sei kein Kündigungsgrund gewesen, denn er sei auch in dieser Zeit voll imstande gewesen, die Hausverwaltung zu führen.

Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten 1.200 DM verlangt. Er hat errechnet, daß die Beklagte bis 15. Dezember 1958 mit 810 DM der geschuldeten Hausverwaltervergütung im Rückstand sei. Hiervon hat der Kläger einen Teilbetrag von 200 DM geltend gemacht. Ferner hat er vorgebracht, ihm sei durch die unberechtigte Entziehung des Verkaufsauftrags ein Schaden in Höhe der üblichen Maklerprovision von 5 % des Verkaufspreises, also von 6.500 DM entstanden; von diesem entgangenen Gewinn fordere er mit der Klage 1.000 DM.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß dem Kläger über die in der Klage geltend gemachten Ansprüche von 1.200 DM hinaus keine weiteren Forderungen zustehen. Sie meint, sie sei berechtigt gewesen, den Vertrag vorzeitig zu lösen, weil der Kläger damals nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen sei und sein Geisteszustand auch jetzt noch als krankhaft bezeichnet werden müsse. Ihr



habe deshalb nicht mehr zugemutet werden können, dem Kläger weiterhin die Verwaltung ihrer Vermögensinteressen zu überlassen. Da ihre Kündigung das Vertragsverhältnis beendet habe, sei sie nicht verpflichtet gewesen, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Ferner sei mit der Beendigung des Vertrages auch ihre Verpflichtung entfallen, dem Kläger den Auftrag zum Verkauf des Hauses zu erteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag (Zahlung von 1.200 DM) weiter. Ferner erstrebt er die Abweisung der Widerklage. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht den Vertrag der Parteien vom 28. Juli 1954 als einen Dienstvertrag angesehen. Es hat auch zutreffend angenommen, daß es sich bei Diensten, die der Kläger nach dem Vertrag zu leisten hatte, nicht um Dienste höherer Art gehandelt hat (§ 627 BGB). Daraus folgt, daß die fristlose Kündigung, die die Beklagte in ihrem Schreiben vom 23. August 1956 ausgesprochen hat, nach § 626 BGB nur berechtigt war, wenn ein wichtiger Grund vorlag.

Das Berufungsgericht hat einen solchen Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages mit folgenden Erwägungen bejaht: Der Kläger sei auf Grund einer Anordnung der Verwaltungsbehörde zur stationären Behandlung in das Nervenkrankenhaus Haar bei München eingewiesen worden, nachdem er sich im Verlauf von Familienstreitigkeiten zu Tätlichkeiten habe hinreissen lassen. Nach der Diagnose des Krankenhauses habe bei ihm eine "abnorme Reaktion bei psychopathischer Persönlichkeit" und "gelegentlicher Alkoholabusus" vorgelegen. Auf Veranlassung des Krankenhauses sei für den Kläger ein Vermögenspfleger bestellt worden. Er sei am 2. August 1956 in gebessertem Zustand nach Hause entlassen und nach dem ärztlichen Gutachten zu diesem Zeitpunkt wieder geschäftsfähig gewesen. Der Kläger sei somit eine psychopathische Persönlichkeit. Da er aus dem Nervenkrankenhaus nicht als geheilt, sondern nur als gebessert entlassen worden sei und er es zudem auch zu gelegentlichem Alkoholmißbrauch habe kommen lassen, habe - jedenfalls in der Zeit unmittelbar nach seiner Entlassung, als die Beklagte die Kündigung des Dienstvertrages ausgesprochen habe - mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß es beim Kläger neuerlich zu abnormen Reaktionen kommen werde. An dieser Gefahr habe die Beklagte mit Rücksicht auf ihre Vermögensinteressen nicht vorbeisehen können. Ihr habe daher nicht zugemutet werden können, daß sie das Dienstverhältnis fortsetzte.

Bei dieser Beurteilung ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Kündigung aus wichtigem Grunde einen Sachverhalt voraussetzt, der dem Dienstherrn bei vernünftigem Ermessen die Fortsetzung des Vertragsver-

hültnisses nicht mehr zumutbar erscheinen läßt. Es hat aber bei seiner Würdigung den Prozeßstoff nicht erschöpft und wesentliches Vorbringen des Klägers übergangen, wie die Revision mit Recht rügt.

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagten sei die Fortsetzung des Vertrages über die Hausverwaltung nicht mehr zuzumuten gewesen, beruht auf der Feststellung, daß nach der Entlassung des Klägers aus dem Nervenkrankenhaus mit weiteren abnormen Reaktionen zu rechnen gewesen sei. Zu dieser Feststellung ist das Berufungsgericht im wesentlichen aus der Erwägung gelangt, daß der Kläger eine psychopathische Persönlichkeit sei und nicht als geheilt, sondern nur als gebessert entlassen worden sei. Dabei hat sich das Berufungsgericht nicht mit dem Vortrag des Klägers auseinandergesetzt, mit dem er die besonderen Gründe für sein Verhalten dargelegt hat. Er hat vorgetragen: Zu der tatsächlichen Auseinandersetzung, die zu seiner Einweisung in das Krankenhaus geführt habe, sei es im Zusammenhang mit seinem Scheidungsprozeß gekommen, in den der Bruder seiner damaligen Ehefrau - die Ehe ist inzwischen geschieden - sehr handgreiflich eingegriffen habe. Unter diesen gespannten Verhältnissen sei eine "abnorme Reaktion" verständlich. Es habe sich um einen einmaligen Vorgang gehandelt und kein Anhaltspunkt dafür bestanden, daß mit weiteren Auswirkungen habe gerechnet werden müssen.

Diese Behauptungen des Klägers konnten für die Frage von Bedeutung sein, wie das weitere Verhalten des Klägers damals zu beurteilen war. Eine erschöpfende Beweiswürdigung

(§ 286 ZPO) hätte daher an ihnen nicht vorbeigehen dürfen. Wenn das Berufungsgericht angenommen haben sollte, daß es auf diese Behauptungen des Klägers für die Entscheidung nicht ankommt, so hat es sich eine Sachkunde zugetraut, die ihm ersichtlich nicht zukommt. Ob unter den Umständen, wie sie der Kläger vorgetragen hat, weiterhin auch nach dem bevorstehenden Ende des Scheidungsprozesses, mit abnormen Reaktionen des Klägers zu rechnen war, ist eine Frage, zu deren Beantwortung es der Zuziehung eines Sachverständigen bedurfte. Die gutachtliche Äußerung der Ärzte des Nervenkrankenhauses H. gibt hierüber keine Auskunft. Das Berufungsgericht hätte daher in diesem Punkte eine Ergänzung des Gutachtens herbeiführen oder einen anderen Sachverständigen hierzu hören müssen.

2. Der Kläger hat weiter behauptet und unter Beweis gestellt: Er sei während seines Aufenthalts im Nervenkrankenhaus und nach seiner Entlassung seinen vertraglichen Verpflichtungen voll und ganz nachgekommen. Das ergebe sich vor allem aus der Aussage der Frau Franziska S., der gegenüber die Beklagte ihre Zufriedenheit mit der Tätigkeit des Klägers geäußert habe. Die Beklagte habe ihn mehrfach in der Klinik besucht und geschäftliche Dinge mit ihm besprochen. Sie habe nicht mit dem Pfleger, sondern ausschließlich mit dem Kläger selbst verhandeln und alle Dinge mit ihm besprechen wollen und auch tatsächlich besprochen. In der Zeit zwischen seiner Entlassung aus der Klinik und der Kündigung des Vertrages sei die Beklagte fast täglich bei ihm gewesen und habe geschäftliche Dinge mit ihm besprochen. Sie habe sich außerdem wiederholt erboten, die Büroarbeiten für ihn zu verrichten.

Auch diesen Behauptungen des Klägers hätte das Berufungsgericht nachgehen müssen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes kann vom Tatsachenrichter erst bejaht oder verneint werden, wenn er alle dafür wesentlichen Umstände des Einzelfalles geprüft und erwogen hat. Da zu entscheiden war, ob der Beklagten die weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger zugemutet werden konnte, spielte auch die Frage eine Rolle, welche Bedeutung sie selbst den als Kündigungsgrund angeführten Ereignissen und Umständen beigemessen hat. Würden sich die Behauptungen des Klägers als richtig erweisen, so könnte sich ergeben, daß die Beklagte das Verhalten des Klägers nicht für so schwerwiegend gehalten hat, daß ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten gewesen sei. Das könnte die Entstehung eines Kündigungsrechts verhindert oder einem bereits bestandenen nachträglich die rechtfertigende Grundlage entzogen haben (BGB RGRKomm. 11. Aufl. § 626 Anm. 19).

3. Trifft dieses Vorbringen des Klägers zu, so würde auch seine Behauptung, die Beklagte habe die Kündigung nur formell auf die vorübergehende Erkrankung des Klägers gestützt, in Wirklichkeit jedoch nur aus einem rein persönlichen, also nicht wichtigen Grunde gekündigt, an Wahrscheinlichkeit gewinnen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist ferner der Brief von Bedeutung, den die Beklagte unter dem 18. August 1956, also wenige Tage vor der schriftlichen Kündigung vom 23. August 1956, an den Kläger gerichtet hat. Die Revision rügt daher mit Recht, daß das Berufungsgericht auch diesen Brief hätte würdigen müssen.

Nach alledem kann das angefochtene Urteil mit der Begründung, die das Berufungsgericht ihm gegeben hat, nicht bestehen. Da der Verhandlungsstoff erneut vom Tatrichter gewürdigt werden muß, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Soweit es in der neuen Verhandlung auf den Brief der Beklagten vom 18. August 1961 ankommt, erscheint es empfehlenswert, dessen Hintergründe aufzuklären und, wenn erforderlich, die Parteien dazu zu hören.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner